

Ausdehnung öffentlicher Tanzvergünstigungen über Mitternacht ist besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Tanzvergünstigungen aller Art dürfen an den Tagen vor Sonn- und Festtagen über die Mitternachtsstunde nicht ausgedehnt werden.

§ 5. Die nach § 1 einzuholende Erlaubniß ist spätestens 48 Stunden, die in § 2 vorgeschriebene Anzeigenerstattung spätestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Darbietung oder Lustbarkeit während der gewöhnlichen Geschäftszeit des Polizeiamtes nachzusuchen, bezw. zu bewirken.

Für die Einholung der Erlaubniß, bez. für die Anzeigenerstattung, sowie für Einhaltung der vom Polizeiamte getroffenen Anordnungen sind verantwortlich sowohl die Veranstalter der in §§ 1 und 2 bezeichneten Darbietungen und Lustbarkeiten, als auch die Inhaber der Räumlichkeiten, in welchen dieselben veranstaltet werden.

§ 6. Das Polizeiamt stellt über die erteilte Erlaubniß einen Erlaubnißschein nach dem angefügten Formulare aus.

Wenn und insoweit ein besonderer polizeilicher Aufsichtsdienst oder Feuerschutz oder Beides erbeten, oder vom Polizeiamt für erforderlich erachtet wird, sind hierfür die in der Beifuge III festgestellten Gebühren voranzubezahlen.

Bei öffentlichen Tanzvergünstigungen muß stets ein ständiger Polizeiaufsichtsdienst stattfinden.

§ 7. Das Polizeiamt hat vermöge des ihm zustehenden Aufsichtsrechts über die in §§ 1 und 2 bezeichneten Darbietungen und Lustbarkeiten, bez. im Einvernehmen mit der Branddirection die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung des Anstandes und der guten Sitte, sowie bezüglich des Feuerschutzes erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen.

Den beauftragten Beamten des Polizeiamtes und, bez. der Branddirection ist der freie Zutritt vorbehalten, auch kann das Polizeiamt zu diesem Behufe Freieintrittskarten beanspruchen. Die letzteren sind abzustempeln und bei der Benutzung nicht abzugeben, sondern vorzuzeigen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, insofern nicht nach anderen Bestimmungen eine härtere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafgeelder fließen in die Stadtkasse.

Schänkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer äußerlich sich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelangehen oder anderem unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind gemäß der Bestimmung unter II § 134 des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betr., vom 30. April 1890 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

In gleiche Strafe verfallen nach § 135 der Armenordnung Schänkwirthe, welche Kindern, Schülern und Lehrlingen das Ausliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Per-

sonen, denen sie angehören, bei sich verstaten, sowie diejenigen Wirthe, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder anderen geistigen und starken Getränken übernehmen und Ranz, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigene Veranlassung dazu gegeben oder daran selbst keinen Theil genommen haben.

Die Wirthe sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich.

Schänkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergünstigungen beziehen, handeln, sind gemäß § 140 des in Absatz 2 angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen, auch kann im öfteren Zuwiderhandlungsfalle zugleich die Erlaubniß zum Abhalten von Tanzbelustigungen, jedoch unbeschadet des etwa mit dem Grundstücke verbundenen Realrechts, auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Die auf Grund Absatz 2, 3 und 5 dieses Paragraphen verhängten Geldstrafen fließen in Gemäßheit des in Absatz 2 angezogenen Gesetzes in die städtische Armenkasse.

§ 9. Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Regulativ in Kraft tritt, wird vom Rath festgesetzt.

III.

Die Gebühr für den im Regulativ bezeichneten Polizeiaufsichtsdienst und Feuerschutz beträgt:

1. Was den Polizeiaufsichtsdienst anlangt,
 - a. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, abgesehen von Maskenbällen:
 - 2 Mark für einen Wachtmeister,
 - 1 1/2 = für einen Schutzmann.
 Dieser Betrag erhöht sich bei öffentlichen Tanzvergünstigungen dann, wenn dieselben länger als bis Nachts 12 Uhr dauern, für den Wachtmeister auf 3 Mark, für den Schutzmann auf 2 1/2 Mark;
 - b. bei Veranstaltungen im Freien:
 - 3 Mark für einen Wachtmeister,
 - 2 = für einen Schutzmann;
 - c. bei öffentlichen Masken- oder Costümbällen für den gesammten Polizeidienst 10 bis 30 Mark;
2. was den Feuerschutz betrifft, für einen Mann und eine Stunde 50 Pfennige.

IV.

Auszug aus dem Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870.

§ 7. Concerte und geräuschvolle Vergünstigungen an den öffentlichen Orten sind an den Bußtagen, dem Charfreitag und dem Todtenfestsonntage gänzlich an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

(Siehe Verordnung vom 11. April 1874 § 2).

Morgenconcerte sind jedoch an den Sonn- und Festtagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittagsgottesdienstes beendet werden.

Theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt, sind, soweit nicht die Bestimmung im Eingange des